

Stadtverwaltung Norden (Ostfriesland)
Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht
Herrn Mario Männel
Am Markt 43
26506 Norden

per E-Mail: mario.maennel@norden.de

Datum: 02.06.2020 / IH
Bearbeiter: Karina Reimann
Telefon: 0591 - 800 16-69
Telefax: 0591 - 800 16-80
E-Mail: reimann@zechgmbh.de
Internet: www.zechgmbh.de

**Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 101 "40 Dietman - Am Norder Tief", 2. Änderung in 26506 Norden
Unsere Projekt-Nr. LG13185.2/02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir bezüglich der Ermittlung von möglichen Emissionsminderungsmaßnahmen zum oben beschriebenen Vorhaben wie folgt Stellung:

Emissionsminderungen können in der Regel durch Abluftreinigungsanlagen erreicht werden, bei denen jedoch lediglich gerichtete Quellen erfasst werden.

Bei dem Unterstand, den Stallungen, der Schlachthalle sowie während der Anlieferung entstehen diffuse Gerüche. Diffuse, geruchsrelevante Quellen lassen sich jedoch im Allgemeinen hinsichtlich des Ortes, an denen Emissionen auftreten, nicht scharf eingrenzen [VDI Richtlinie 3790, Blatt 1]. Darin unterscheiden sie sich grundlegend von gerichteten Quellen, bei denen die geometrischen Abmessungen, Abluftvolumenstrom, Massenströme usw. genau festgelegt und damit bekannt sind.

In dem Gebäude, in dem die Schlachtung der Tiere durchgeführt wird, befindet sich keine Abluftreinigungsanlage und damit auch keine Zwangsbelüftung. Geruchsrelevante Quellen sind hier die Fenster sowie Türen zu nennen, aus denen Gerüche diffus austreten. Maßnahmen zur Emissionsminderung sind der Einbau einer Abluftreinigungsanlage und die Gewährleistung einer Zwangsbelüftung, wodurch nahezu keine diffusen Gerüche aus den Fenstern sowie Türen nach draußen gelangen. Ob das Gebäude aus statischen und baulichen Aspekten eine Möglichkeit zum Einbau und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage bietet, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden.

Aus gutachtlicher Sicht können die diffusen Gerüche aus dem Unterstand, den Stallungen sowie aus der Anlieferung zum einen durch eine Verringerung der Tierplatzzahlen und zum anderen durch eine vollständige Einhausung des gesamten Geländes des Unterstandes, der Stallungen sowie der Anlieferung inklusive des Einbaus einer Abluftreinigungsanlage und der Gewährleistung einer Zwangsbelüftung gemindert werden.

Hierbei ist jedoch zu vermuten, dass die Verringerung der zu schlachtenden Tiere zu einer Unwirtschaftlichkeit des Schlachtbetriebes führen kann. Weiterhin ist zu vermuten, dass die Einhausung des gesamten Betriebsgeländes und damit die Kosten der baulichen Maßnahmen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit gegenüber stehen.

.../2

Aus gutachtlicher Sicht ist zu vermuten, dass ausschließlich die vollständige Einhausung des gesamten Geländes des Unterstandes, der Stallungen sowie der Anlieferung sowie der Einbau einer Abluftreinigungsanlage für die Einhausung und damit die Gewährleistung einer Zwangsbelüftung zu einer signifikanten Verbesserung der Geruchsimmissionen im Plangebiet führen kann, diese jedoch als unverhältnismäßig für den Betreiber einzuschätzen ist.

An dieser Stelle können keine Aussagen bezüglich der baulichen Möglichkeiten und Durchführbarkeit sowie der daraus entstehenden Kosten getätigt werden.

Aufgrund der oben genannten Erläuterungen ist daher aus gutachtlicher Sicht ohne aufwendige und kostenintensive Maßnahmen keine deutliche Verbesserung der Geruchsimmissionssituation zu erwarten.

Freundliche Grüße



i. A. Karina Reimann, B.Sc.



i. A. Tobias Lehre, M.Eng.